

Landratsamt Böblingen -untere Flurbereinigungsbehörde-

Az.: 44-4640 B 07 21-07

Flurbereinigung Gäufelden-Nebringen (Wald)
Landkreis Böblingen

Änderung Nr. 1 des Planes nach § 41 FlurbG

GENEHMIGUNG

vom 12.10.2023 zur einfachen **Änderung des Planes nach § 41 FlurbG**

Für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurneuordnungsgebietes ist eine Änderung des Planes nach § 41 FlurbG erforderlich geworden.

Die Änderung betrifft folgende Maßnahmen:

200

(100, 101, 102, 105, 107, 108, 109 und 116)

Die vorhandenen Wege sind während der Bauphase im Jahr 2018 stark in Anspruch genommen worden. Vor allem durch den Auftrieb der Wegtrassen wurden erhebliche Mengen Holz mit schweren Forstmaschinen abgefahren. Mit der vorzeitigen Besitzeinweisung (Dezember 2021) und der Aufhebung der Holzeinschlagsperre (Dezember 2022) kam es erneut zu einer verstärkten Holzabfuhr. Aktuell weisen die vorhandenen Schotterwege starke Verdrückungen, Schlaglöcher und Erosionsrinnen auf. Es ist daher geplant, die Wege wieder entsprechend dem ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Eine Neuversiegelung bzw. Verbreiterung ist damit nicht verbunden.

(103,121,124 und 125)

Entsprechend dem bereits genehmigten Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan vom 22.01.2018 wird an vereinzelt Nassstellen (max. 5) grobes gebietsheimisches Schottermaterial zur Stabilisierung eingebaut. Es handelt sich bei dieser Maßnahme um eine Nacharbeit einer bereits umgesetzten Maßnahme.

Die Gesamtkonzeption des Planes wird durch die Änderung nicht verändert.

Die Feststellung der UVP-Pflicht (Vorprüfung) gemäß § 7 UVPG lässt keine erheblichen Umweltauswirkungen erwarten.

Die Artenschutz-Vorprüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG hat ergeben, dass keine artenschutzspezifischen Verbotstatbestände erfüllt werden.

Die Änderung ist in der „ergänzten Wege- und Gewässerkarte mit Landschaftskarte“ vom 12.10.2025 in *violett* dargestellt und ändert den am 22.01.2018 genehmigten Plan nach § 41 FlurbG. Die Änderung wird mit dem Flurbereinigungsplan bekannt gegeben (FIP Teil 7).

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft, betroffene Träger öffentlicher Belange, und anerkannte Naturschutzvereine wurden angehört. Einwendungen wurden keine vorgebracht.

Die Änderung wird hiermit nach § 41 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 2 FlurbG genehmigt.

Böblingen, 12.10.2023

gez. Claudia Kallning